



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 03.03.2022

Psychologische Hilfen für Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet Ukraine

Aufgrund der derzeitigen Kriegssituation in der Ukraine sind Berichten zufolge bereits mehr als 1 Mio. Menschen von dort in Nachbarländer geflüchtet. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat bereits Hilfen und Aufnahmebereitschaft signalisiert.

Es kommen in erster Linie Frauen und Kinder aus der Ukraine an. Eine große Anzahl der Menschen sind durch die Kriegsgeschehnisse schwer traumatisiert und bedürfen dringender psychologischer Hilfe. Gleichzeitig sind psychologische Praxen und Kliniken gerade im Bereich Kinder und Jugendliche aufgrund der seit über zwei Jahren geltenden Coronabeschränkungen und den damit verbundenen seelischen Belastungen ausgelastet. Dort werden nach Medienberichten nur noch Patienten aufgenommen, die akut suizidgefährdet sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche psychologischen Hilfen erhalten die bereits in Deutschland befindlichen Flüchtlinge aus der Flüchtlingswelle 2015 (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie lange dauern die Behandlungen der unter 1.1 genannten Personen durchschnittlich an (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Werden laufende Behandlungen durch den jetzigen Flüchtlingsstrom ausgesetzt? 4
- 2.1 Welche psychologischen Hilfen werden für die neu ankommenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgehalten (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)? 4
- 2.2 In welchem Zeitraum können die unter 2.1 genannten Hilfen zur Verfügung gestellt werden (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)? 4
- 3.1 Werden nach Einschätzung der Staatsregierung für in Bayern durch die Coronamaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen dadurch weniger ambulante Plätze im psychologischen Bereich zur Verfügung stehen? 5

3.2	Werden nach Einschätzung der Staatsregierung für in Bayern durch die Coronamaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen dadurch weniger stationäre Plätze im psychologischen Bereich zur Verfügung stehen?	5
4.	Wie sollen die Kapazitäten an ambulanten und stationären psychologischen Plätzen kurz-, mittel- und langfristig erhöht werden (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 11.04.2022

Vorbemerkung

Nach den maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Freistaat Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt die KVB die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt die Rechtsaufsicht über die KVB. Die ambulante ärztliche Versorgung von Flüchtlingen ist nicht vom Sicherstellungsauftrag der KVB umfasst, da es sich bei diesem Personenkreis nicht um Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) handelt. In diesem Zusammenhang ist daher auch nicht die Zuständigkeit des StMGP als Rechtsaufsicht über die KVB eröffnet.

Die medizinische Versorgung von leistungsberechtigten Asylbewerbern nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Rahmen der §§ 4 und 6 bzw. § 2 AsylbLG liegt vielmehr in der Zuständigkeit der für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen zuständigen örtlichen Träger, also bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten und auf Ressortebene beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Die KVB hat mit dem Bayerischen Städte- und dem Bayerischen Landkreistag im Jahr 2017 einen Kooperationsvertrag über die ambulante ärztliche Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG geschlossen. Aktuell wird geprüft, ob es diesbezüglich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf gibt.

Für die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wurde eine Stellungnahme der KVB eingeholt.

- 1.1 Welche psychologischen Hilfen erhalten die bereits in Deutschland befindlichen Flüchtlinge aus der Flüchtlingswelle 2015 (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie lange dauern die Behandlungen der unter 1.1 genannten Personen durchschnittlich an (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. wegen der ärztlichen Schweigepflicht liegen keine aussagekräftigen Daten zu Behandlungs- und Hilfsangeboten, welche von Flüchtlingen im Rahmen der §§ 4 und 6 bzw. § 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden bzw. wurden, vor. Ebenso kann keine Aussage zur Behandlungsdauer getroffen werden.

Die KVB wies im Rahmen ihrer Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass die Vertragsärztinnen und -ärzte stets nach den in der ärztlichen Berufsordnung verankerten Prinzipien, die Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung zu dienen

sowie das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen und Leiden zu lindern, handelten. Sie richteten ihr ärztliches Handeln dabei am Wohl der Patientinnen und Patienten aus. Diese Maximen gelten insbesondere unabhängig vom individuellen Einwanderungsstatus der Patientinnen und Patienten.

1.3 Werden laufende Behandlungen durch den jetzigen Flüchtlingsstrom ausgesetzt?

Die für die Behandlung von GKV-Versicherten sicherstellungsverpflichtete KVB teilte mit, dass keine Therapieaussetzungen bzw. -abbrüche erfolgen würden.

2.1 Welche psychologischen Hilfen werden für die neu ankommenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgehalten (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?

2.2 In welchem Zeitraum können die unter 2.1 genannten Hilfen zur Verfügung gestellt werden (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Ukraine Geflüchtete sind, sobald sie in Deutschland ein Schutzgesuch äußern, leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Damit steht ihnen das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4 und 6 bzw. § 2 AsylbLG übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die genannten Behandlungen. Beispielsweise kann im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung vorliegen, wenn fachärztlich attestiert ist, dass die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit des Asylbewerberleistungsberechtigten unerlässlich ist. Dies kann etwa bei schwersten Traumatisierungen der Fall sein. Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den uneingeschränkten Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher.

Derzeit stehen in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie (PSY) in Bayern insgesamt 7 324 vollstationäre Betten und 1 426 tagesklinische Plätze an 69 Standorten zur Versorgung psychisch kranker Erwachsener zur Verfügung.

In der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie (KJP) stehen in Bayern insgesamt 815 vollstationäre Betten und 517 tagesklinische Plätze an 37 Standorten zur Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher zur Verfügung.

Die ambulante Versorgung mit Vertragspsychotherapeuten ist nach den Regelungen der Bedarfsplanung in allen 79 bayerischen Planungsbereichen von Regel- und Überversorgung geprägt. Dabei stehen bayernweit insgesamt 1 265 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Verfügung. Hinzukommen u. a. 197 Kinder- und Jugendlichenpsychiater (Stand: Januar 2022) sowie 37 Psychiatrische Institutsambulanzen für Kinder und Jugendliche sowie 23 Sozialpädiatrische Zentren (Stand: März 2022).

3.1 Werden nach Einschätzung der Staatsregierung für in Bayern durch die Coronamaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen dadurch weniger ambulante Plätze im psychologischen Bereich zur Verfügung stehen?

Insgesamt ist sowohl aufgrund der Coronapandemie als auch durch von den Kriegseignissen in der Ukraine betroffenen Flüchtlingen von einer Zunahme des Behandlungsbedarfs auszugehen.

3.2 Werden nach Einschätzung der Staatsregierung für in Bayern durch die Coronamaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen dadurch weniger stationäre Plätze im psychologischen Bereich zur Verfügung stehen?

Die Sicherstellung der Versorgung aller Kinder und Jugendlichen, die psychisch erkrankt sind, ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen.

Kinder und Jugendliche mit akutstationärem Behandlungsbedarf werden aufgrund ihrer Diagnosen (Depression, Angststörungen) gleichermaßen im Rahmen der zur Verfügung stehenden voll- bzw. teilstationären Kapazitäten behandelt. Eine Selektion bzw. Priorisierung von medizinischen Hilfeleistungen für Flüchtlinge findet daher zu keinem Zeitpunkt statt.

4. Wie sollen die Kapazitäten an ambulanten und stationären psychologischen Plätzen kurz-, mittel- und langfristig erhöht werden (bitte nach ambulanten und stationären Behandlungen aufschlüsseln)?

Die Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten und stationären Versorgung für psychiatrisch erkrankte Kinder und Jugendliche ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik.

Die voll- und teilstationären Kapazitäten in der Fachrichtung KJP wurden bereits in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Insgesamt stehen derzeit in Bayern 815 Betten und 517 Plätze zur Verfügung. Derzeit sind an insgesamt elf Einrichtungen weitere 123 Betten und 48 Plätze zusätzlich genehmigt, aber noch nicht in Betrieb. Die Verantwortung für Inhalt, Umfang und Zeitpunkt einer Krankenhausbaumaßnahme liegt beim jeweiligen Krankenhausträger. Das StMGP hat hier keine direkten Eingriffsmöglichkeiten und kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur auf Antrag tätig werden. Das StMGP wird sich auch weiterhin aktiv für eine schnellstmögliche Inbetriebnahme der bedarfsfestgestellten Betten und Plätze sowie den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten in der Fachrichtung KJP einsetzen.

Für den ambulanten Bereich obliegt die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung den Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese hat die bundesweit geltenden Festlegungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die bedarfsgerechte Anzahl der Einwohner je Vertragsärzten und Psychotherapeuten zu beachten. Dort wird derzeit auch auf Betreiben Bayerns darüber beraten, ob für die festzustellende erhöhte Nachfrage infolge der Coronapandemie das Versorgungsniveau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater generell erhöht werden muss. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sofern in bayerischen Regionen ein vorübergehender pandemiebedingter Mehrbedarf durch die dort bereits zugelassenen, ambulant tätigen Kinder- und Jugendlichenpsy-

chotherapeuten nicht aufgefangen werden kann, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zeitlich befristet in die ambulante Versorgung einzubeziehen. Die dafür zuständigen Zulassungsausschüsse können auf Antrag und nach Prüfung des Bedarfs vor Ort persönliche Ermächtigungen aussprechen. Hierüber informierte die KVB im Rahmen einer Pressemitteilung, abrufbar unter: www.kvb.de¹.

Auf diese Weise können kurzfristig mehr Behandlungsplätze für psychisch durch die Pandemie besonders belastete Kinder und Jugendliche geschaffen und das Versorgungsangebot in einer Region erweitert werden.

1 <https://www.kvb.de/presse/presseinformationen/presseinformationen-2021/17092021/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.